

§ 59 ZTG 2019 Organe

ZTG 2019 - Ziviltechnikergesetz 2019

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

§ 59.

Organe der Bundeskammer der Ziviltechniker sind:

1. der Präsident,
2. das Präsidium,
3. der Vorstand,
4. der Kammertag,
5. die Bundessektionen,
6. die Bundesfachgruppen, sofern sie vom Vorstand eingerichtet wurden,
7. der Rat der außerordentlichen Mitglieder, sofern dessen Delegierte unmittelbar gewählt wurden, und
8. die Rechnungsprüfer.

In Kraft seit 01.07.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at